

Lizenzen zum Sprengen

Die rechtlichen Regelungen für Sprengarbeiten unterscheiden sich in den EU-Ländern zum Teil stark. Darüber berichteten Experten bei der 44. Internationalen Informationstagung für Sprengtechnik in Linz.

Ein Sprengungsunternehmen zu betreiben, ist in Österreich ein reglementiertes Gewerbe (§ 132 GewO). Für allgemeine Sprengarbeiten ist eine Ausbildung im Ausmaß von mindestens 75 Unterrichtseinheiten erforderlich. Für Spezialsprengungen (Tiefbohrloch; unter Wasser; in heißen Massen; Lawinenauslösesprengungen) sind zusätzlich weitere Ausbildungen erforderlich (§ 6 Z 3 Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V; BGBl II 2007/13, zuletzt BGBl II 2013/210).

Der Nachweis der Fachkenntnisse – der eine der Voraussetzungen ist, dass jemand als Sprengbefugter beschäftigt werden darf – wird unbefristet ausgestellt, kann aber entzogen werden, wenn die betreffende Person für die betreffenden Arbeiten geistig oder körperlich nicht mehr geeignet oder ein sicheres Arbeiten nicht mehr gewährleistet ist (§ 63 Abs. 4 ASchG). Als Sprengbefugte dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, und als Sprenggehilfen solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 1 und 4 Sprengarbeitenverordnung – SprengV, BGBl II 2004/358, idF BGBl II 2007/13).

EU-Berechtigungen. Inwieweit die in Mitgliedstaaten der EU erworbenen Berufsqualifikationen untereinander anerkannt werden, regelt die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG vom 30. Sept. 2005. Deren Umsetzung ist für den Bereich der Fachkenntnisse für besonders gefährliche Arbeiten in § 12 FK-V („Ausbildung



Sprengwesen: Bruchwandvermessungssystem.

im Ausland“) erfolgt. Darüber berichtete Ing. Andreas Kuschel vom Arbeitsinspektorat St. Pölten. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise von EU-Bürgern sind bei deren Beschäftigung in Österreich auf Antrag ohne weitere Prüfung anzuerkennen, wenn diese Nachweise im Heimatstaat zur Ausübung des Berufes berechtigen (§ 12 Abs. 1).

Wenn der Beruf des Sprengbefugten im Heimatstaat des EU-Bürgers nicht reglementiert ist, muss ein Zeugnis zum Nachweis der

Fachkenntnisse ausgestellt werden, wenn eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest zweijähriger Dauer nachgewiesen wird (§ 12 Abs. 2 Z 2). Die Regelungen über die Anerkennung gelten sinngemäß auch für außerhalb der EU abgeschlossene Ausbildungen und Berufserfahrungen für Staatsangehörige des EWR-Raumes, der Schweiz und der Türkei (§ 12 Abs. 3). Liegen keine der genannten Voraussetzungen vor, ist die Absolvierung einer Ausbildung und erfolgreiche Ablegung einer Prü-

fung nach der FK-V erforderlich (§ 12 Abs. 8). Antragsberechtigt sind jene Personen, die in Österreich fachkenntnispflichtige Tätigkeiten ausüben wollen und dazu eine Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation benötigen oder deren Arbeitgeber im Inland.

Die Anerkennung erfolgt durch die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 63 Abs. 1 ASchG durch eine ermächtigte Ausbildungseinrichtung. Das sind für Sprengarbeiten österreichweit derzeit vornehmlich die Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern (Auflistung unter: www.arbeitsinspektion.gv.at/fachk/).

Die Erfordernisse der FK-V entfallen, wenn Arbeitnehmer aus dem Ausland nach Österreich zur vorübergehenden Arbeitsleistung entsendet werden, die Beschäftigung nicht länger als vier Wochen im Kalenderjahr dauert und der Arbeitgeber einschlägige Berufserfahrung des Arbeitnehmers nachweisen kann (§ 3 Abs. 3 KF-V).

Regelungen in Deutschland, Italien und der Schweiz. In *Deutschland* ist die Grundlage für die Ausführung von Sprengarbeiten die sprengtechnische Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz für das Unternehmen und der Befähigungsnachweis nach § 20 SprengG. Voraussetzung für die von der Arbeitsschutzbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt) erteilte Erlaubnis ist die Zuverlässigkeit (§ 8a) des Antragstellers. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen versehen werden sowie auch widerrufen werden. Den Befähigung

SPRENGBEFUGTENVERBAND

Informationstagung für Sprengtechnik

Etwa 130 Fachleute aus Österreich, Deutschland, Tschechien, Italien und der Schweiz nahmen an der 44. Internationalen Informationstagung für Sprengtechnik am 14. und 15. November 2013 im Wirtschaftsförderungsinstitut

Oberösterreich in Linz teil. Veranstalter der jährlichen Tagung ist der Österreichische Sprengbefugtenverband. Präsident des Verbandes ist Ing. Heinz Berger. Die 45. Internationale Informationstagung für Sprengtechnik wird am 13. und 14. November 2014 in Linz stattfinden.

www.sprengverband.at

gungsschein stellt die Arbeitsschutzbehörde Personen aus, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, persönlich geeignet und zuverlässig sind sowie den Nachweis einer staatlich anerkannten Fachkunde erbringen. Diese Fachkunde wird durch den erfolgreichen Besuch sprengtechnischer Grund- und Sonderlehrgänge erworben. Für diese müssen praktische Vorkenntnisse in der Tätigkeit als Sprenghelfer nachgewiesen werden, etwa 50 „Helfereinsätze“ für den Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“. Für Sonderlehrgänge (für Sprengungen von Bauwerken und Bauwerksteilen) sind die Absolvierung des Grundlehrgangs Voraussetzung und praktische Vorkenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet (für Bauwerksprengungen beispielsweise 16 Einsätze).

Die Lehrgänge erfolgen berufsbegleitend als Vollzeitunterricht und dauern zwischen drei und zehn Tagen. Der Abschluss wird durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis dokumentiert, der die Voraussetzung für die Erteilung des Befähigungsnachweises ist.

Beabsichtigte Sprengungen müssen der Behörde spätestens eine Woche vor Durchführung mit näherer Beschreibung (verwendeter Sprengstoff, Zünder, Abspernung) gemeldet werden und können durchgeführt werden, wenn die Behörde keine Einwendungen erhebt.

Für den weiteren Besitz des Befähigungsnachweises sind in der Regel alle fünf Jahre sprengtechnische Wiederholungslehrgänge zu absolvieren, an deren Ende keine Prüfung, sondern ein Erfahrungsaustausch steht. Die Teilnahme wird bestätigt. Darüber hinaus werden sprengtechnische Seminare angeboten.

In *Italien* wird die Lizenz zum Sprengen auf drei Jahre



Wilhelm Schön; Verbandspräsident Heinz Berger.

ausgestellt und durch einen begründeten Antrag an den Bürgermeister erneuert, erläuterte Bergbau-Geologe Giacomo Nardin. Die Berechtigung kann zurückgezogen oder ausgesetzt werden. Sprengmittellager müssen umzäunt und mit Wächtern, Hunden und Alarmanlagen überwacht werden. Sprengmitteltransporte müssen eine Alarmanlage mit Satellitenverbindung haben. Nach dem Antiterrorgesetz dürfen beim Sprengen nur hoch-unempfindliche Zünder (HU-Zünder) verwendet werden. Sprengungen müssen sechs Tage vorher der Polizei angezeigt werden. Bei der Sprengung muss die Polizei anwesend sein.

In der *Schweiz* wird das Sprengen seit 1980 mit dem Sprengstoffgesetz (SprstG) und seit 1. Februar 2001 mit der Neufassung der dazugehörigen Sprengstoffverordnung (SprstV) geregelt. Sprengladungen dürfen nur von Personen gezündet werden, die einen Sprengausweis besitzen. Darin werden die Berechtigungen für allgemeine Sprengarbeiten eingetragen, gestaffelt nach der Lademenge, Sprengberechtigungen A (bis zu 5 kg), B (bis zu 25 kg) und C (unbeschränkt). Dazu kommen Sonderberechtigungen für Lawinensprengungen, Werksteingewinnung, Metall-, Unterwasser-, Großbohrloch-, Bauwerk- und Kammerprengungen sowie Sprengen in heißen Massen und zum Vernichten von Sprengstoffen. Die Ausbildung erfolgt in Kursen, für die der Nach-



Erich Londer; Andreas Kuschel (Arbeitsinspektorat)

weis einer praktischen Tätigkeit gefordert werden kann. Der Ausweis ist unbefristet gültig, doch ist die Berechtigung zum Sprengen auf maximal fünf Jahre beschränkt. Für die Erneuerung der Berechtigung ist die Teilnahme an einer ergänzenden Schulung erforderlich. Der Ausweis kann entzogen werden.

Regelungen in den übrigen EU-Staaten. OSR Dipl. Päd. Erich Londer, Sprengungsunternehmer in Kärnten und Obmann der Landesgruppe Kärnten des Sprengbefugtenverbandes, referierte über die Regelungen für Sprengarbeiten in den anderen EU-Staaten. Die Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen sind erstaunlich und von einer „Harmonisierung“ weit entfernt.

Belgien und *Luxemburg* haben keine Regelungen über den Beruf eines Sprengmeisters, auch nicht über eine Ausbildung dazu. In *Luxemburg* muss der Sprengmeister von der Arbeits- und Mineninspektion zugelassen sein. Besitz, Herstellung und Transport von Sprengstoff sind in *Belgien* in einem „Königlichen Erlass“ geregelt.

In *Portugal* ist gewerbliches Sprengen ebenfalls kein eigenes Gewerbe. Unternehmen, die Sprengarbeiten durchführen, beauftragen einen Mitarbeiter damit. Für diesen stellt die nationale Polizeibehörde eine Tätigkeitsbefugnis aus, wozu er eine entsprechende Ausbildung und Kenntnisse nachweisen

muss. Er muss ferner ein einwandfreies polizeiliches Register aufweisen. Schulungen werden von Sprengstofflieferanten oder anderen Bildungsträgern angeboten. Die Inhalte der dafür notwendigen Ausbildung sind nicht geregelt.

Spanien ist der einzige EU-Staat, der eine Haftpflichtversicherung für den im Handelsregister eingetragenen Sprengungsunternehmer ausdrücklich vorschreibt. Alle Geräte und Maschinen für Sprengarbeiten müssen im Industrieregister erfasst sein. Eine erteilte Genehmigung ist nur ein Jahr lang gültig.

In *Frankreich* benötigt ein Sprengbefugter eine Ausbildung von mindestens 35 Stunden. Auf jeder Baustelle muss ein Sprengmeister anwesend sein, der einen vom zuständigen Präfekten autorisierten Sprengbefähigungsnachweis (*Permis de tir*) besitzen muss.

In *Zypern* genügt für einen Sprengbefugten ein Mindestalter von 16 Jahren. Neben Unbescholtenheit wird ein ärztliches Attest verlangt sowie eine Bestätigung eines zertifizierten Sprengungsunternehmers, dass der Antragsteller schon als Assistent unter Aufsicht gearbeitet hat. Abzulegen ist eine theoretische und praktische Prüfung.

In *Ungarn* muss ein Sprengmeister zwischen 18 und 35 Jahren alt sein, unbescholten und ungarischer Staatsbürger. Er muss einen Fachkurs im Umfang von 800 Stunden besucht haben, für den ein Jahr Praxis als Pyrotechniker erforderlich ist. Der Fachkurs umfasst 400 Stunden.

In *Norwegen* sind Sprengarbeiten jedem Sprengungsunternehmer im EWR gestattet, wenn er diese Tätigkeit innerhalb von zehn Jahren zwei Jahre lang ausgeübt hat. Ansonsten wird die Tätigkeit im Einzelfall beurteilt.

Für gewerbliches Sprengen ist in *Schweden* eine Sprengkarte erforderlich. Voraussetzung für diese ist jeweils eine einjährige Praxis bei einem Sprengunternehmen, entweder nach einer dreijährigen Fachausbildung in Stockholm, einem einwöchigen Sprengkurs oder als Praktikant in einem Unternehmen mit entsprechenden Kursen. Ein Sprengmeister (Vorarbeiter) muss einen einwöchigen Kurs absolvieren.

Für die erste Stufe muss ein Sprengbefugter in *Finnland* mindestens 20 Jahre alt sein, zwölf Monate Erfahrung aufweisen, davon mindestens drei Monate als Sprenggehilfe und einen Kurs von 280 Stunden absolviert haben. Für Niveau 2 sind zwölf Monate Erfahrung auf Niveau 1 erforderlich sowie ein weiterer Kurs mit 160 Stunden. Alle zehn Jahre ist ein achtstündiger Auffrischkurs einschließlich einer Prüfung abzulegen. Die Gültigkeit der Berechtigungen endet nach Ablauf des 64. Lebensjahres.

In *Dänemark* wird von ausländischen Sprengbefugten verlangt, dass sie die dänische Rechtslage kennen. Ein eintägiger Auffrischkurs kann in dänischer oder englischer Sprache absolviert werden.

Die *Niederlande* verlangen für den „Springmeister“ ein Mindestalter von 18 Jahren, die Absolvierung einer Ausbildung, ein Führungszeugnis, ein ärztliches Attest sowie eine anschließende Weiterbildung im Niveau I und II mit mindestens zwei erstellten und durchgeführten Sprengplänen.

Lizenzen für Sprengunternehmen enden in *Griechenland* nach drei Jahren, doch besteht die Möglichkeit der Verlängerung. Sprengunternehmen der Kategorien I (einfache Sprengungen) und II (Sprengarbeiten unter der Erde) müssen 440 Arbeitsta-



Zündmaschine.

ge ähnlicher Berufsausübung nachweisen sowie eine entsprechende Ausbildung.

Ein Sprengleiter in *Litauen* muss eine technische Fachhochschulausbildung absolviert und einen Fachkurs abgeschlossen haben. Die Fachschulung als Sprengleiter dauert vier Wochen, darunter 40 praktische Übungen und acht Stunden Beratungsgespräche. Ein Sprengarbeiter muss einen achtwöchigen Fachkurs für Sprengarbeiten absolviert haben.

Die Gültigkeit des Sprenger-Zertifikates ist in *Lettland* auf fünf Jahre beschränkt. Eine Verlängerung mit Fortbildung ist möglich. In *Estland* müssen Sprengarbeiten genehmigt und innerhalb von 10 Tagen angemeldet werden.

In *Irland* bilden die Berufszweige des Baugewerbes und des Bergbaus das Bild des Sprengungsunternehmers ab. Es gibt drei Stufen des Fort- und Weiterbildung. Für Besitz und Umgang mit Sprengstoffen bestehen sehr strenge Regelungen. Unter anderem wird jeder Sprengstofftransport von der Exekutive begleitet.

Für Sprengarbeiten ist in *Island* eine Lizenz erforderlich. Zum Unterschied von der A-Lizenz berechtigt die

B-Lizenz nur eingeschränkt zur Durchführung von Sprengarbeiten.

Kroatien verlangt von ausländischen Sprengungsunternehmen, dass mindestens eine für den Beruf zugelassene Person eingestellt wird. Ferner muss der Unternehmer ein Sprengmittellager besitzen (oder mieten). Die Sprengerlaubnis wird vom Innenministerium erteilt.

In *Slowenien* erfolgt die Ausbildung zum Sprengbefugten in Form einer Grundausbildung mit 42 Theorie- und 18 Praxisstunden und als Fortbildung mit 18 Theorie- und 12 Praxisstunden. Die Berechtigung wird vom Innenministerium auf drei Jahre beschränkt ausgestellt. Für die Verlängerung muss eine Weiterbildung erfolgen.

Bulgarien anerkennt die in der EU erworbenen Berechtigungen. Ein Firmenbuchauszug in offizieller Übersetzung muss vorgelegt werden sowie eine Kopie des Befähigungsnachweises des Sprengbefugten.

In *Tschechien*, der *Slowakei* und *Rumänien* sind Sprengarbeiten im Gewerbe-recht erfasst.

Grubenrettungswesen.

„Der Bergbau benötigt Spezialisten als Rettungskräfte“,

sagte DI Wilhelm Schön, Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (www.hauptstelle.at). In Österreich gibt es 92 Bergbaubetriebe mit 5.300 Beschäftigten, 500 davon unter Tage, sowie 34 Besucherbergwerke und Heilstollen mit 700.000 Besuchern im Jahr. Es bestehen sieben Grubenwehren, zu meist Zweittruppswehren. Deren Standorte und Einsatzgebiete in Österreich sind im Hauptrettungsplan (www.hauptstelle.at/grubenwehren.php) festgelegt. Zumindest drei Grubenwehrtrupps sind 24 Stunden durchgängig im Einsatz und spätestens in drei Stunden vor Ort.

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den Behörden, Blaulichtorganisationen und Medien. Die Basis für die Einsatzoptimierung bildet die „Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz“ des BMI, als Teil des *Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM)*. Die Hauptstelle hat das Handbuch „Erfolgreiche Krisenbewältigung im Bergbau“ herausgegeben. Als Portal, über das die Krisenkommunikation organisationsübergreifend abgewickelt werden kann, stellte Schön das Programm *Intelli R.AC* (www.intelli.at/command) vor. Es ermöglicht unter anderem den raschen Zugriff auf alle einsatzrelevanten Informationen, z. B. Notfallpläne, Grubenkarten und Rufnummern, und eine Einbindung aller Mitglieder des Sicherheitsstabs unabhängig von ihrem Standort. Das Programm kann auch für Schulungen und Übungen herangezogen werden. Die nächste Hauptübung der Grubenwehren und der *Österreichische Grubenrettungstag* werden am 24. und 25. April 2014 im Kupferschaubergwerk Jochberg, Tirol, stattfinden.

Kurt Hickisch

FOTO: KURT HICKISCH